83. Steht dem Chemann an der Gelbrente, welche er seiner von ihm getrenut lebenden Fran zu gewähren hat, Berwaltung und Rusnießung zu? BGB. § 1861.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1917 i.S. L. (RL) w. L. (Betl.). Rep. VII. 408/16.

I. Landgericht Düsselborf.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worben aus folgenden Grünben:

"Der Mann hat ber Frau nach Maßgabe seiner Lebens. ftellung, feines Bermögens und feiner Erwerbsfähigfeit Unterhalt au gewähren. Das bat, solange bie bausliche Gemeinschaft besteht, in ber burch bie Lebensgemeinschaft gebotenen Beife (§ 1860 BBB.) burch Gemahrung bes Unterhalts im gemeinsamen Saushalte zu ge-Liegen bie Boraussehungen für ein getrenntes Leben ber Cheleute vor, bann ift ber Unterhalt burch Entrichtung einer Gelbrente zu gewähren (§ 1361). Mit biefer Rente foll fich bie Chefrau ben Unterhalt, ben fie im Saufe bes Mannes nicht mehr empfängt, beichaffen, fie muß beshalb über ben Rentenbetrag zu verfügen berechtigt fein. Die gesetliche Zwedbeftimmung ber Rente fcließt es ohne weiteres aus, daß der Mann auf das, was er der Frau zur eigenen Beschaffung ihres Unterhalts an Gelbbetragen zu geben verpflichtet ift, guterrechtliche Gerechtsame geltend machen und ihr bamit die Berfügung über bie Rente entziehen tann. Es bedurfte bei ber Regelung bes Guterrechts im Gefete feiner bies ausbrucklich ausfprechenben, die Rente zum Borbehaltsaute machenden Bestimmung.

Schon § 1361 bringt, indem er der Frau einen Rentenanspruch gegen den Mann gibt, zum Ausbruck, daß der Mann diesem Anspruche nur als ein Schuldner gegenübersteht und daß das zur Erfüllung des Anspruchs zu gewährende Geld, weil es von der Frau zur Beschaffung ihres Unterhalts verwendet werden soll, damit der ehemannischen Berwaltung und Nupniehung entzogen ist."...